

Nr. 51 Bundesgericht, I. öffentlich-rechtliche Abteilung,
Urteil vom 15. Dezember 2008 i.S. Verein gegen Tierfabriken
Schweiz VgT c. Präsidium des Bezirksgerichts Arbon
(1C_332/2008)

Bearbeitet und kommentiert von VIKTOR LIEBER

(Publikation in der Amtlichen Sammlung nicht vorgesehen.)

Publikumsöffentlichkeit im Strafprozess; Eingangskontrolle und Registrierung der Besucher (Art. 6 Ziff. 1 EMRK). *Anders als die blosse Ausweiskontrolle beim Einlass in den Gerichtssaal (E. 3.6) stellt die namentliche Registrierung der Besucher auf einer Liste eine schwerwiegende Massnahme dar; diese kann immerhin bei Vorliegen besonderer Umstände geboten sein, ist aber nur dann unbedenklich, wenn die Liste im Anschluss an die Verhandlung vernichtet wird (E. 3.7).*

Sachverhalt:

Am 29. Mai 2008 fand vor der Bezirksgerichtlichen Kommission Arbon die Hauptverhandlung im Strafverfahren gegen Z. wegen Drohung und mehrfacher Tierquälerei statt. Gegen diesen hatte der Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) Strafanzeige erhoben. Zuvor waren bereits zwei Verhandlungen angesetzt worden. Am Tag der ersten Verhandlung erschien der Angeklagte zwar, verliess aber das Gerichtsgebäude nach eineinhalbstündiger Wartezeit wieder, nachdem sich die vorhergehende Verhandlung unerwartet in die Länge gezogen hatte. Der Vorladung zur zweiten Verhandlung leistete er keine Folge. Als die bezirksgerichtliche Kommission über das weitere Vorgehen beriet, betrat Erwin Kessler, Präsident des VgT, eigenmächtig den Gerichtssaal und verlangte, dass der Angeklagte polizeilich vorgeführt werde. Das Gericht entschied anders und beschloss, den Angeklagten unter dem Druck polizeilicher Vorführung zu einem «freiwilligen» Erscheinen zu einer dritten Hauptverhandlung zu bewegen. Bei der öffentlichen Verkündung und Begründung dieses Beschlusses protestierten die Zuschauer gegen dieses Vorgehen; sie unterbrachen das Gericht mehrfach und befolgten die Aufforderung zum Verlassen des Sitzungssaals erst, als die Polizei herbeigerufen wurde. An der dritten Verhandlung wurden die Zuschauer auf Anordnung des Gerichtspräsidenten vor Einlass in den Saal nach Waffen durchsucht, ihre Ausweise kontrolliert und ihre Personalien auf einer Liste registriert. An der Verhandlung wurde eine Zuhörererin wegen Zwischenrufen des Saals verwiesen; ansonsten verlief die Verhandlung störungsfrei.

Am 30. Mai 2008 erhob der Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) Beschwerde an das Obergericht des Kantons Thurgau und beantragte die Feststellung, dass die anlässlich der Verhandlung gegen Z. durchgeführte Personenkontrolle und Registrierung der Zuschauer das Öffentlichkeitsgebot gemäss Art. 6 EMRK verletzt hätten. Am 23. Juni 2008 wies das Obergericht die Beschwerde ab.

Gegen den obergerichtlichen Entscheid hat Erwin Kessler namens des VgT strafrechtliche Beschwerde ans Bundesgericht erhoben. Er beantragt, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und die Sache zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen; eventualiter sei durch das Bundesgericht festzustellen, dass die Kontrolle und Registrierung der Zuhörer das Öffentlichkeitsgebot gemäss Art. 6 EMRK verletzt habe.

Aus den Erwägungen:

1.–2. [...]

3.

Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung des Öffentlichkeitsgebots gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK.

3.1 Diese Bestimmung räumt das Recht ein, dass u.a. in Strafsachen öffentlich verhandelt wird. Der Öffentlichkeitsgrundsatz soll nicht nur Personen, die am Prozess beteiligt sind, eine korrekte Behandlung gewährleisten; vielmehr will er auch der Allgemeinheit ermöglichen, festzustellen, wie das Recht verwaltet und die Rechtspflege ausgeübt wird, und liegt insoweit auch im öffentlichen Interesse (BGE 133 I 106 E. 8.1 S. 107 m.Hinw.).

Die Öffentlichkeit des Verfahrens kann aus den in Art. 6 Ziff. 1 Satz 2 EMRK genannten Gründen eingeschränkt werden. Diese Bestimmung enthält einen unmittelbar anwendbaren Vorbehalt, d.h. es bedarf keiner gesetzlichen Regelung, um die Zulässigkeit der Beschränkung der Öffentlichkeit durch nationale Gerichte zu begründen. Dies schliesst nicht aus, dass der Gesetzgeber dennoch Regelungen trifft; diese dürfen jedoch nicht über den Tatbestand von Art. 6 hinausgehen (CHRISTOPH GRABENWARTER, Europäische Menschenrechtskonvention, 3. Aufl., § 24 S. 347 f. Rz. 75).

Dient der Ausschluss der Öffentlichkeit den Interessen der Rechtspflege, so darf er nur «unter besonderen Umständen» und «nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang» verfügt werden. Das Interesse der Rechtspflege erfasst u.a. die Wahrung der Ordnung im Verhandlungssaal zur Gewährleistung eines störungsfreien Verhandlungsverlaufs (GRABENWARTER, a.a.O., Rz. 88 S. 353).

Der Ausschluss der Öffentlichkeit muss dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen, d.h. er muss geeignet und erforderlich sein, um eines der

in Art. 6 Abs. 1 Satz 2 EMRK genannten Ziele zu verfolgen, und es muss ein angemessenes Verhältnis zwischen den Gründen für den Ausschluss der Öffentlichkeit einerseits und dem Interesse an der öffentlichen Verhandlung andererseits bestehen (EGMR, Urteil vom 28. Juni 1984 i.S. *Campbell u. Fell c. Grossbritannien*, Série A Nr. 80 § 87 = EuGRZ 1985, S. 541; GRABENWARTER, a.a.O., S. 349 f. Rz. 79).

3.2 Gemäss § 149 Abs. 1 StPO/TG sind die Verhandlungen vor Gericht mündlich und öffentlich. Die Öffentlichkeit ist u.a. auszuschliessen, wenn Ordnung und Sittlichkeit es erfordern (Abs. 2). Einschränkungen dieses Grundsatzes können sich auch aus den sitzungspolizeilichen Befugnissen des Gerichtspräsidenten gemäss § 36 Abs. 1 StPO/TG ergeben: Danach sorgt der Gerichtspräsident für Ruhe und Ordnung in der Sitzung. Er kann störende Personen wegweisen und ihnen überdies eine Ordnungsbusse von bis zu CHF 200.– auferlegen. Nötigenfalls kann er die Öffentlichkeit der Verhandlung zeitweise aufheben.

Wie das Obergericht im angefochtenen Entscheid ausgeführt hat (E. 2b, m.Hinw. auf THOMAS ZWEIDLER, Die Praxis der thurgauischen Strafprozessordnung, 2005, § 36 N 1), gilt dies nicht erst ab Sitzungsbeginn, sondern schon bei der Vorbereitung der Verhandlung. Werden ernsthafte Störungen oder Gefährdungen befürchtet, entscheidet der Gerichtspräsident nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Sicherheitsvorkehrungen im Einzelfall notwendig und angemessen sind.

3.3 Soweit ersichtlich, haben weder das Bundesgericht noch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bisher entschieden, ob und inwiefern Eingangskontrollen und Sicherheitsmassnahmen das Öffentlichkeitsprinzip verletzen können.

In der französischen Gerichtspraxis ist anerkannt, dass der Gerichtspräsident eine polizeiliche Kontrolle von Personen vor dem Gerichtssaal anordnen darf, um die Sicherheit von Personen und einen ungestörten Verhandlungsverlauf sicherzustellen. Zu diesem Zweck kann er auch störende Elemente wegweisen, ohne das Öffentlichkeitsprinzip zu verletzen. Dagegen ist es dem Gericht verboten, eine vorherige Auswahl des Publikums vorzunehmen (MICHEL REDON, Encyclopédie Dalloz Pénal, Cour d'Assises, Rz 209 und 249 m.Hinw.).

Nach der Praxis des deutschen Bundesgerichtshofs (BGH) in Strafsachen ist eine ungestörte Verhandlung ebenso wesentlich wie die Kontrolle des Verfahrensgangs durch die Allgemeinheit. Daraus folgert er, dass Massnahmen, die den Zugang zu einer Gerichtsverhandlung nur unwesentlich erschweren und dabei eine Auswahl der Zuhörerschaft nach bestimmten persönlichen Merkmalen vermeiden, nicht ungesetzlich sind, wenn für sie ein die Sicherheit im Gerichtsgebäude berührender verständlicher Anlass besteht (Urteil des BGH vom 6. Oktober 1976 = BGHSt 27, 13 ff., S. 15).

Welche Massnahmen im Einzelfall ergriffen werden, müsse dem pflichtgemässen Ermessen des die Sitzungspolizei ausübenden Vorsitzenden überlassen bleiben. Eine Beschränkung auf das Allernotwendigste könne bei geringfügigen

Erschwerungen nicht gefordert werden, weil diese den Grundsatz der Öffentlichkeit in Wahrheit unberührt liessen. Der mit einer solchen Beschränkung verbundene Aufwand und die mit ihr notwendig verbundene geringe Aussicht, die Sicherheit im Gerichtsgebäude zu gewährleisten, würden der gleichrangigen Bedeutung der kollidierenden Prinzipien – Öffentlichkeit und ungestörte Durchführung der Verhandlung – nicht gerecht werden (BGHSt 27, 13 ff., S. 15).

Auch durch polizeiliche Massnahmen im Gerichtsgebäude darf kein psychisch wirkender Druck – beispielsweise durch Fotografieren oder Filmen aller Zuhörer – ausgeübt werden, der dazu führt, dass einzelne von einer Teilnahme absehen. Jedoch kommt nach Auffassung des BGH nicht jede möglicherweise als psychologische Hemmschwelle wirkende Massnahme einer Verweigerung des Zutritts zur Hauptverhandlung gleich (Entscheid vom 11. Juli 1979 = NJW 1980, S. 249 f.).

Der BGH hielt eine Ausweiskontrolle verbunden mit einer Registrierung der Zuhörer im Hinblick auf das Öffentlichkeitsprinzip für unbedenklich (BGHSt 27, 16): Jeder Person, die sich ausweisen könne, werde unterschiedslos der Zutritt gestattet. Zwar treffe es zu, dass niemand verpflichtet sei, seinen Personalausweis stets bei sich zu führen. Das bedeute indes nicht, dass niemandem Nachteile daraus erwachsen dürften, dass er sich nicht ausweisen könne (so auch OLG Karlsruhe, Urteil vom 31. Juli 1975, NJW 1875, S. 2080 ff.; OTTO HELMUT SCHMITT, Öffentlichkeit der Sitzung und Ausweiskontrolle, DRiZ 1971, S. 20 f.).

Das Oberlandesgericht Karlsruhe erachtete es auch mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung für vereinbar, wenn in Strafverfahren, in denen schwerwiegende Störungen der Hauptverhandlung zu befürchten sind, der Zutritt zum Sitzungssaal für Zuhörer davon abhängig gemacht wird, dass sie ihren Personalausweis für die Dauer ihres Aufenthalts im Sitzungssaal an eine Gerichtsstelle abgeben (Urteil vom 31. Juli 1975 = NJW 1975, S. 2080 ff.). Zwar sei die psychologische Belastung dessen, der seinen Personalausweis gegen Erhalt einer nummerierten Einlasskarte abgeben müsse und somit für eine gewisse Zeit «registriert» sei, grösser, als wenn es bei dem blossen Vorzeigen des Ausweises sein Bewenden habe, und es könne deshalb sein, dass mancher Eintrittswillige, weil er die Registrierung seiner Person scheue, auf die Teilnahme an einer Sitzung als Zuhörer verzichten werde. Diese Massnahme sei daher bei gewöhnlichen Strafverfahren, in denen kein Störungsrisiko bestehe, unzulässig. Sei jedoch eine Störung der Verhandlung ernstlich zu befürchten, so handle es sich um eine unter dem Gesichtspunkt der Öffentlichkeit unbedenkliche sitzungspolizeiliche Massnahme. Diese sei erforderlich und geeignet, die meist gruppenweise auftretenden Störer rasch zu identifizieren. Wer nicht störend in Erscheinung trete, habe vom Einbehalt seines Ausweises keine Nachteile zu befürchten: Während der Verhandlung bedürfe er seiner nicht und nach ihrer Beendigung oder wenn er sie vor der Zeit endgültig verlassen wolle, erhalte er ihn ohne Umschweife zurück (a.a.O., S. 2082).

In der Literatur werden die genannten Entscheide überwiegend zustimmend kommentiert (vgl. THOMAS WICKERT, in: Löwe/Rosenberg, GVG-Kommentar, 25. Aufl., 2003, § 169 N 33 mit weiteren Literaturhinweisen). WICKERT (a.a.O.) hält es insbesondere auch für zulässig, bei Vorliegen konkreter Verdachtsmomente für eine Störung der Hauptverhandlung den Zugang zum Gerichtssaal davon abhängig zu machen, dass die Personalien der Zuhörer in einer Liste festgehalten werden oder der die Personalien enthaltende Teil ihres Personalausweises fotokopiert wird.

3.4 Im vorliegenden Fall ging auch das Obergericht davon aus, dass nicht jede möglicherweise als psychologische Hemmschwelle wirkende Sicherheitsmassnahme einer Verweigerung des Zugangs gleichkomme. Es müsse jedoch im Einzelfall sorgfältig zwischen der drohenden Gefahr von Störungen einerseits und der Wichtigkeit des Öffentlichkeitsgrundsatzes andererseits abgewogen werden.

Hier sei der Gerichtspräsident aufgrund des Tumults am zweiten Verhandlungstag gezwungen gewesen, Massnahmen zur Wahrung von Ruhe und Ordnung an der dritten Verhandlung zu ergreifen. Bei der zweiten Verhandlung hätten Erwin Kessler und weitere Zuschauer den Gerichtsvorsitzenden mehrmals unterbrochen und das Gericht als «Mafia» und dessen Vorgehen als «Schweineerei» bezeichnet. Erst als die Polizei herbeigerufen wurde, hätten sich Erwin Kessler und die weiteren Störer zurückgezogen, wobei Ersterer die Tür des Gerichtssaals in unkontrollierter Wut zugeschlagen habe. Es habe keinerlei Verlassung bestanden, darauf zu hoffen, Erwin Kessler und die weiteren Tierschützer würden sich angesichts ihres offensichtlichen Hasses gegenüber dem Gericht und dem Angeklagten in ihrem Auftritt mässigen; aufgrund der zu Tage tretenden Wut habe nicht einmal ausgeschlossen werden können, dass sich die Aggressivität auch gegen den Angeklagten richten könnte. Diese Einschätzung sei durch die allgemein bekannten Leserbriefe in der Thurgauer Tagespresse bestätigt worden, in denen in gehässigem Ton nicht nur die Amtsenthebung des Gerichtspräsidenten gefordert, sondern auch verlangt worden sei, den Angeklagten hinter Gitter zu bringen.

Die vom Gerichtspräsidenten angeordnete Registrierung der Zuschauer habe den beiden zu berücksichtigenden Interessen – Ruhe und Ordnung einerseits und Öffentlichkeit andererseits – angemessen Rechnung getragen. Diese Massnahme sei offensichtlich geeignet gewesen, präventiv für Ruhe und Ordnung zu sorgen und habe Gewähr dafür geboten, im Fall eines erneuten Tumults den Kreis der Beteiligten entscheidend eingrenzen zu können. Die Massnahme habe sich ohne weiteres innerhalb des dem Gerichtsvorsitzenden zustehenden Ermessens bewegt.

Davon, dass mit der Registrierung faktisch der Zutritt verwehrt worden sei, könne schon deshalb keine Rede sein, weil kein einziger Zuschauer von der Beobachtung des Prozesses Abstand genommen habe. Schliesslich diene Art. 6

Ziff. 1 EMRK in erster Linie der Garantie eines fairen Verfahrens und dies vor allem auch im Interesse des Angeklagten. Auch unter diesem Blickwinkel sei die angeordnete Registrierung mit dem Öffentlichkeitsprinzip absolut vereinbar.

3.5 Der Beschwerdeführer räumt ein, dass die Durchsuchung der Besucher nach Waffen sowie die Anwesenheit von Polizeibeamten im Sitzungssaal rechtmässige Sicherheitsmassnahmen gewesen seien. Dagegen hält er die Ausweiskontrolle und die namentliche Erfassung der Zuschauer für unverhältnismässig. Die Fichierung von Besuchern eines Prozesses könne Personen davon abschrecken, eine öffentliche Gerichtsverhandlung zu besuchen, insbesondere wenn daraus Rückschlüsse auf ihre politischen Interessen gezogen werden könnten. Er weist darauf hin, dass sich viele Tierschützer in der Rolle einer oppositionellen politischen Minderheit sähen; sie würden vom Staat z.T. als «Öko-Terroristen» bezeichnet.

Die Ausweiskontrolle und das Erstellen einer Namensliste seien auch kein geeignetes Mittel zur Vermeidung von Störungen oder zur nachträglichen Sanktionierung von Störern gewesen, weil es gar nicht möglich gewesen wäre, einen unbekanntem Störer auf der Namensliste zu identifizieren.

An der dritten Hauptverhandlung sei es nur zu einem Zwischenfall gekommen, als eine Zuschauerin nach einem Zwischenruf aus dem Saal gewiesen wurde. Sie habe diese Anweisung befolgt, ohne dass die Polizei hätte einschreiten müssen. Hätte sich diese Zwischenruferin geweigert, hätte sie von der Polizei weggeführt werden müssen, wobei auch ihre Identität hätte überprüft werden können. Die Namensliste hätte dagegen gar nichts genützt.

3.6 Die Ausweiskontrolle sowie die Deponierung des Ausweises gegen Abgabe einer Besucherkarte werden sowohl im Bundesgericht als auch im Bundeshaus in Bern routinemässig verlangt, um die Sicherheit des Parlaments- bzw. des Gerichtsgebäudes zu gewährleisten, unabhängig davon, ob konkrete Anhaltspunkte für eine Störung vorliegen. Sowohl das Bundesgericht als auch die Bundesversammlung gehen somit davon aus, dass diese Massnahmen keine psychologische Barriere darstellen, welche die Öffentlichkeit ihrer Sitzungen in Frage stellen könnte.

Die Ausweiskontrolle, d.h. die Verpflichtung, einen Pass oder Personalausweis vorzuzeigen, ist keine besonders schwerwiegende Massnahme, und bedeutet per se keinen Nachteil, der einen interessierten Zuhörer von der Teilnahme an einer Verhandlung abhalten könnte. So konnten sich auch im vorliegenden Fall sämtliche Zuhörer ausweisen, so dass alle an der Hauptverhandlung teilnehmen konnten. Diese Massnahme erscheint auch geeignet und erforderlich, um die Identität eines Störers während der Verhandlung durch das Gericht feststellen zu können, wenn dieser die Angaben seiner Personalien verweigert oder falsche Angaben macht.

3.7 Näher zu prüfen ist die vom Bezirksgerichtspräsidenten angeordnete namentliche Erfassung der Besucher auf einer Liste.

3.7.1 Im vorliegenden Fall bestand aufgrund der Vorfälle an der zweiten Verhandlung Anlass, eine Störung der Sitzung seitens der Zuhörer zu befürchten; dies wird auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

3.7.2 Die Erforderlichkeit dieser Massnahme muss aus der Sicht des Bezirksgerichtspräsidenten im Zeitpunkt ihrer Anordnung und nicht ex post beurteilt werden. In jenem Zeitpunkt stand noch keineswegs fest, dass es lediglich zu vereinzelt Zwischenrufen kommen würde, die vom Vorsitzenden, u.U. unter Beizug der anwesenden Polizeibeamten, bewältigt werden konnten. Vielmehr konnte nicht ausgeschlossen werden, dass es – vor allem im Fall eines erneuten Ausbleibens des Angeklagten – zu tumultartigen Szenen unter Beteiligung vieler oder aller Zuschauer kommen könnte. In diesem Fall wären die anwesenden Polizeibeamten mit der Erhebung der Personalien aller Störer möglicherweise überfordert gewesen, weshalb die vorherige Registrierung der Personalien die nachträgliche Sanktionierung der Störer erleichtert hätte. Für diesen Fall entfaltete die Massnahme auch eine gewisse präventive Wirkung. Insofern kann sie, entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers, nicht als von vornherein ungeeignet betrachtet werden, und lag im Ermessen des Gerichtspräsidenten.

3.7.3 Werden die Personalien nur für die Zwecke der Sitzungspolizei registriert und die Liste nach der Verhandlung vernichtet, so hat dies dieselbe Wirkung wie die Praxis der Bundesbehörden, die Abgabe eines amtlichen Ausweises zu verlangen: Die Identität der Besucher wird nur während der Dauer der Hauptverhandlung festgehalten und nicht darüber hinaus gespeichert; die Informationen können deshalb auch nicht zu anderen als sitzungspolizeilichen Zwecken verwendet werden. Insofern erscheint die Massnahme nicht als unverhältnismässig und stellt die Öffentlichkeit des Verfahrens nicht in Frage.

Problematisch ist es dagegen, wenn die Teilnehmerliste über die Dauer der Verhandlung hinaus aufbewahrt wird und deshalb die Möglichkeit besteht, dass sie zu anderen als sitzungspolizeilichen Zwecken verwendet werden könnte.

Aus der Teilnahme an einer oder mehreren Verhandlungen können u.U. Rückschlüsse auf die Anschauungen der Zuhörer, ihre Zugehörigkeit zu Vereinigungen oder auf andere sensible persönliche Daten gezogen werden. So erscheint die Auffassung des VgT, dass die Besucher des vorliegenden Prozesses als Mitglieder oder Sympathisanten des VgT identifiziert werden könnten, die dessen kompromisslosen Einsatz für den Tierschutz und dessen äussert kritische Haltung gegenüber den staatlichen Behörden teilen, nicht von vornherein als abwegig. Müsstem die Zuschauer befürchten, als radikale Tierschützer «fichiert» zu werden, könnten sie auf die Teilnahme an der Hauptverhandlung verzichten, um Nachteile im Umgang mit den staatlichen Behörden zu vermeiden. Insofern wäre die Aufbewahrung derartiger Besucherlisten nicht nur aus Sicht des Da-

ten- und Persönlichkeitsschutzes problematisch, sondern könnte auch den Öffentlichkeitsgrundsatz verletzen.

Im vorliegenden Fall hat der Gerichtspräsident die Vernichtung der Liste nach der Hauptverhandlung nicht von vornherein angeordnet. Er hat jedoch glaubhaft dargelegt, dass die Besucher nur vorübergehend, während der Dauer der Hauptverhandlung, erfasst werden sollten, und die Besucherliste ausschliesslich sitzungspolizeilichen Zwecken gedient habe. Sie sei weder kopiert noch irgendwie sonst verwendet worden. Inzwischen sei die Liste auf Anweisung des Gerichtspräsidenten vernichtet worden. Es gibt keinen Anlass, an dieser Darstellung zu zweifeln; diese wurde auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

Auch für die Besucher der Hauptverhandlung gab es keinen Grund anzunehmen, dass die Registrierung ihrer Personalien, die erstmals – als Reaktion auf einen konkreten Vorfall an der vorangegangenen Verhandlung – angeordnet worden war, anderen als sitzungspolizeilichen Zwecken dienen sollte. Jedenfalls ist unstrittig, dass sich keiner der Zuhörer durch die Massnahme von der Teilnahme an der Hauptverhandlung hat abhalten lassen.

3.8 Unter diesen Umständen stellten die Ausweiskontrolle und Registrierung der Besucher keine Verletzung des Öffentlichkeitsprinzips dar.

4.

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

Bemerkung:

Als gegenüber dem Ausschluss der Öffentlichkeit mildere Massnahme kann die Ausweiskontrolle bzw. die Führung einer Besucherliste grundsätzlich eine sinnvolle und zulässige Massnahme zum Schutz von Ruhe und Ordnung sein. Zu Recht weist das Bundesgericht aber darauf hin, dass für die Registrierung der Personalien zwei Bedingungen erfüllt sein müssen: Einerseits müssen konkrete Anhaltspunkte für mögliche Störungen durch das Publikum vorliegen, zum anderen darf die Liste nur für sitzungspolizeiliche Belange erstellt werden, muss also nach ungestörtem Verlauf der Verhandlung vernichtet werden. Man kann sich vorliegend allerdings fragen, ob die vorgängige Aufnahme der Personalien sämtlicher Besucher erforderlich war, nachdem (wie sich aus den Erwägungen zum Sachverhalt ergibt) während der Verhandlung mehrere Polizeibeamte im Gerichtssaal anwesend waren; im Falle einer Störung der Verhandlung durch einzelne Besucher hätten die Personalien der betreffenden Personen noch immer aufgenommen werden können (ablehnend zur Registrierung von Besuchern im Übrigen SCHMID, Strafprozessrecht, 4. Aufl., Zürich 2004, N 163).

II. Verwaltungsrecht- und internationales öffentliches Recht

Berufsbildung

Nr. 52 Bundesgericht, II. öffentlich-rechtliche Abteilung
Urteil vom 30. Oktober 2008 i.S. X. c. Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) (2C_416/2008)

Übersetzt von NELLY HALDI

(Originaltext französisch. Publikation in der Amtlichen Sammlung erfolgt; BGE 134 II 341.)

Anerkennung von Diplomen; Rechtsverweigerung. Diplomanerkennung auf dem Gebiet des in der Schweiz geregelten Berufs einer sozialpädagogischen Assistentin (Art. 9 FZA). *Gemäss Art. 9 FZA ist das europäische System der Anerkennung von Diplomen direkt anwendbar (E. 2.1 und 2.2). Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) ist gehalten, innert der in Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 92/51 vorgesehenen Frist von vier Monaten einen Entscheid zu fällen, sobald es über alle notwendigen Elemente verfügt, um die im Ausland anerkannte Ausbildung mit den in der Schweiz gültigen Erfordernissen zu vergleichen (E. 2.3). Es muss die ihm fehlenden rechtlichen Informationen rasch in Erfahrung bringen (E. 2.4). Sobald es die angeforderten Auskünfte erhalten hat, beginnt die viermonatige Frist zu laufen. Innert dieser Frist muss das zuständige Bundesamt in der Sache entscheiden; begnügt es sich mit einer Sistierung des Verfahrens, verstösst es gegen die anwendbare europäische Richtlinie (E. 2.5).*

Sachverhalt:

X., französische Staatsangehörige, geboren 1962, erwarb am 7. Juni 1985 das Fähigkeitszeugnis als Animatorin in Ferien- und Freizeitzentren und am 29. September 1994 das französische Diplom als Kleinkinderbetreuungshelferin. Von 1995 bis 2006 besuchte sie zudem berufsbegleitend zu ihrer Tätigkeit im Sozialdienst der Stadt Grenoble verschiedene Weiterbildungsmodulare im Bereich der Kleinkinderbetreuung.

Am 13. Juni 2007 stellte X. beim Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (nachfolgend: BBT oder Bundesamt) einen Antrag auf Anerkennung ihres Diploms als Kleinkinderbetreuungshelferin. Sie bestätigte diesen Antrag am 11. Juli 2007, nachdem sie am 17. Juni 2007 vom BBT einen Informationsbrief erhalten hatte. Am 24. Juli 2007 teilte das BBT der Beschwerdeführerin mit, es habe die französischen Behörden um Informationen über die gesetzlichen Be-